



Stadt Brakel

Kreis Höxter

Ortschaft Hembsen

Bebauungsplan Nr. 3 1. Änderung

„Im Märsch“

**Begründung,
Textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand Mai 2021

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	1
2.	Plangebiet und Umgebung	1
3.	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	2
4.	Verhältnis zum Flächennutzungsplan	3
5.	Konzept und Planung	3
5.1	Städtebauliche Konzeption	3
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	4
5.3	Denkmalschutz	4
5.4	Verkehrerschließung	4
5.5	Versorgung	5
5.6	Abwasserentsorgung	5
5.7	Vorbeugender Brandschutz	5
6.	Eingriffe in Natur und Landschaft	5
7.	Artenschutz	6
8.	Durchführung	6
	Textliche Festsetzungen.....	8
	Hinweise	9
	Auszug aus dem Bebauungsplan	9
	Anlage ASP	10

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Brakel hat von 1995 bis 1998 im Süden der Ortschaft Hembsen zwischen den Straßen „Lange Straße“ (K 50) im Norden bzw. Westen, „Im Märsch“ im Osten und einem Bereich südlich der Straße „Zum Futterbusch“ den Bebauungsplan Nr. 3 für das Baugebiet „Im Märsch“ erarbeitet. Der Bebauungsplan ist mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 30.04.1998 in Kraft getreten.

In den letzten 20 Jahren ist dann die Bebauung des Gebietes im Bereich der Straßen „Linnenworth“, „Leichstein“ und „Zum Futterbusch“ (tlw.) durchgeführt worden.

In der Ortschaft Hembsen der Stadt Brakel besteht eine weitere Nachfrage nach Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Die wenigen freien noch vorhandenen Bauplätze liegen überwiegend in privater Hand und können momentan nicht als Bauland mobilisiert werden. Seitens der Stadt Brakel können derzeit nicht ausreichend Bauplätze angeboten werden.

Zur Sicherstellung der Eigenentwicklung der Ortschaft Hembsen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen hat die Stadt Brakel nun Erweiterungsflächen im Bereich der Straße „Buchlied“ zwischen der „Langen Straße“ und der Straße „Zum Futterbusch“ erworben, die möglichst kurzfristig erschlossen werden sollen.

Im Rahmen der Planungen für die Erschließungsanlagen wurde vorgeschlagen, die Erschließungsstraße und die überbaubaren Flächen zu verändern, da die topografische Situation für die öffentlichen wie privaten Baumaßnahmen sonst einen erheblichen Aufwand auslösen würde. Die neue Plankonzeption sieht eine geringfügig veränderte Straßenführung und somit auch eine Neuordnung der Baugrundstücke mit den überbaubaren Grundstücksflächen vor.

Durch die neue Planung werden die Grundzüge des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 3 nicht berührt, so dass auch unter Berücksichtigung der anderen Voraussetzungen des § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 im vereinfachten Verfahren nach dieser Vorschrift durchgeführt werden kann.

Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 in Hembsen.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Die von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 betroffene Fläche liegt im Süden der Ortschaft Hembsen zwischen der „Lange Straße“ im Norden bzw. Westen und der Verlängerung der Straße „Zum Futterbusch“ im Süden und der vorhandenen Bebauung an den Straßen „Im Märsch“ und „Zum Futterbusch“.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung befinden sich landwirtschaftliche Freiflächen (Acker und Grünland) und ein asphaltierter Wirtschaftsweg.

Unmittelbar westlich schließt sich die K 50 an, dahinter verläuft die Bahnlinie. Nördlich angrenzend an die „Lange Straße“ befindet sich eine Tennisanlage. Östlich des Plangebiets sind im Bereich der Straßen „Linnenworth“, „Leichstein“ Wohngebäude vorhanden. Südlich schließt sich nördlich bzw. südlich der Straße „Zum Futterbusch“ und im Bereich der Straßen „Hamelsgrund“ und „Fatimastraße“ weitere Wohnbebauung an.

Insgesamt sind das Plangebiet und das nähere Umfeld geprägt durch Wohnnutzung und die angrenzenden Freiflächen.

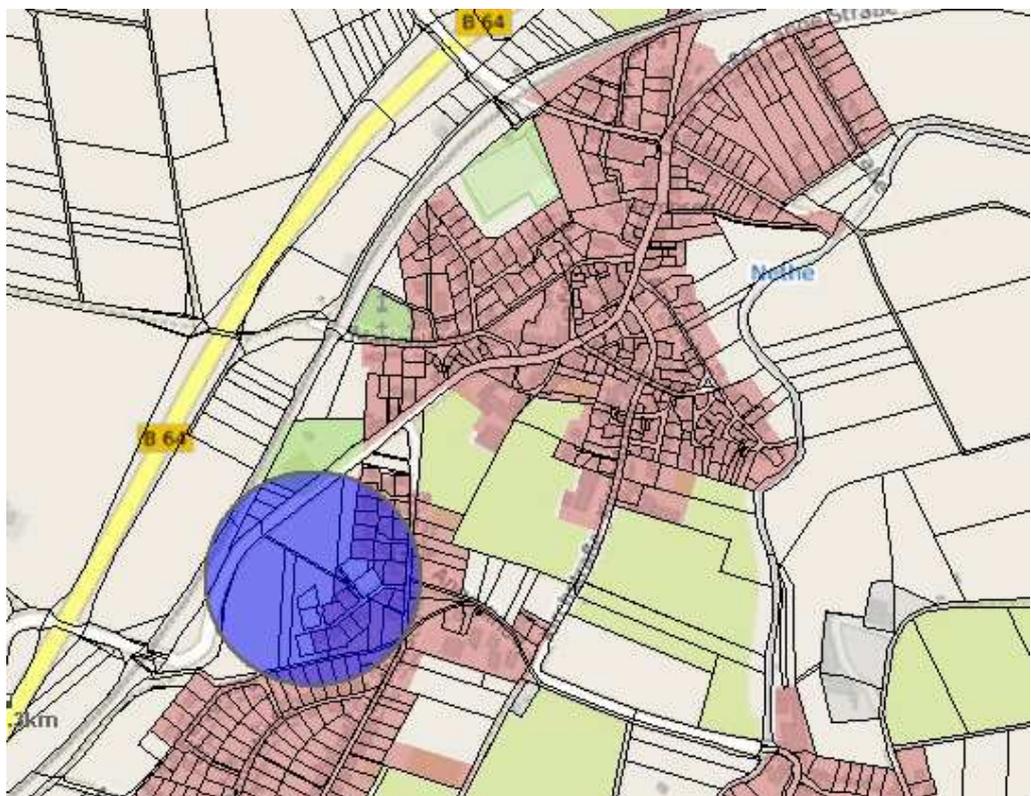
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

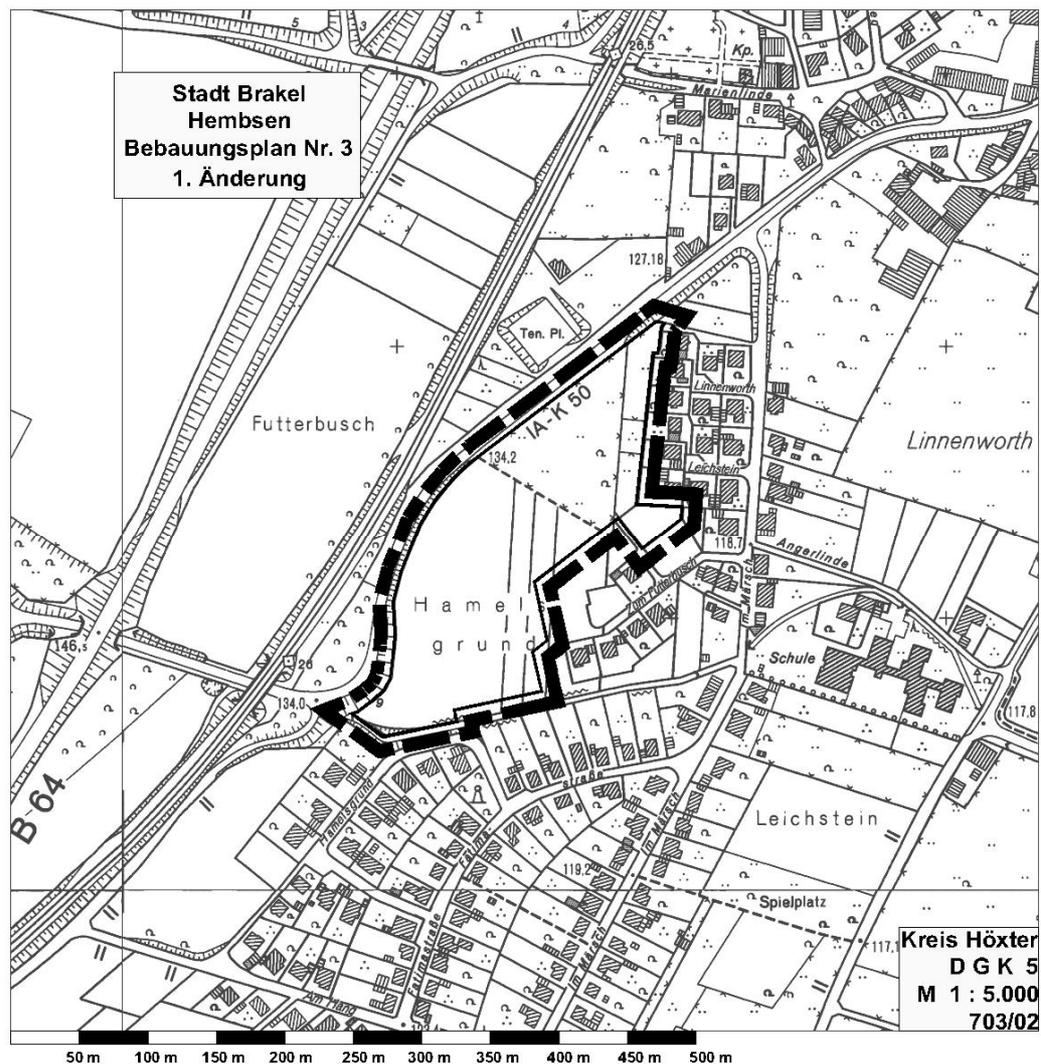
Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 unter Berücksichtigung der geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Brakel möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Hembsen, Flur 9 mit den Flurstücken: 150, 202, 203, 241 und 222 tlw. und Flur 10 mit den Flurstücken: 43, 44 tlw., 7 tlw. und 81 tlw.

Der Geltungsbereich ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.





4. VERHÄLTNISS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel ist der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschafts-, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder im Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Die Lage der Erschließungsstraße und die überbaubaren Flächen sollen geändert werden, da die topografische Situation für die öffentlichen wie privaten Baumaßnahmen sonst einen erheblichen Aufwand auslösen würde. Die neue Plankonzeption sieht eine geringfügig veränderte Straßenführung und somit auch eine Neuordnung der Baugrundstücke mit den überbaubaren Grundstücksflächen vor.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 3 keine Änderungen.

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 und die anschließende Wohnbebauung wird als Art der baulichen Nutzung weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Mit der Änderung des Bebauungsplans ist auch die neue BauNVO anzuwenden. Es folgt somit eine Umstellung von der BauNVO 1990, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 gültig war, auf die BauNVO 2017.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird an den im § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nichts geändert. Die in Abs. 3 genannten Ausnahmen „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zugelassen.

Durch die gewählte Nutzungsart wird eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Plangebiet sind im Rahmen der offenen Bauweise Vorhaben als Einzel- oder Doppelhaus mit max. 2 Vollgeschossen zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden vergrößert und eine verbindliche Firstrichtung wird nicht mehr vorgegeben, so dass der Bauherr flexibler bei der Wahl der Gebäudestellung auf dem Grundstück ist. Damit ist insgesamt eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke gewährleistet. Die Gebäudehöhen werden in den Textlichen Festsetzungen geregelt.

Gestalterische Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten und Einfriedungen entfallen.

Die Stadt Brakel verfolgt für diesen Bereich hinsichtlich der Festsetzungen in dem Bebauungsplan eine geänderte städtebauliche Zielrichtung. Diese sollen für den Bauherren ein Maximum an Spielraum bieten, eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

5.3

Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4

Verkehrerschließung

Die äußere Erschließung des Baugebiets erfolgt über die „Lange Straße“ (K50) und die Straße „Zum Futterbusch“. Zur Erschließung der Grundstücke ist noch ein kleiner Stichweg

mit Wendemöglichkeit vorgesehen. Zur fußläufigen Anbindung an die vorhandene Wohnbebauung sind ein Fußweg zur Straße „Zum Futterbusch“ und ein Fußweg zur Straße „Hamelsgrund“ vorgesehen.

5.5

Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz von Hembsen wird gewährleistet.

5.6

Abwasserentsorgung

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung ergibt sich durch die Überarbeitung keine Änderung zum B-Plan Nr. 3.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Planungsbüro Andreas Hoemann, Brakel-Gehrden, hat bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 im Auftrag der Stadt Brakel im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die Bodendurchlässigkeit des Baugrundes untersucht und festgestellt, dass dieser nicht geeignet ist, das anfallende Niederschlagswasser durch Versickerungseinrichtungen aufzunehmen, da die Wasserdurchlässigkeit des Bodens zu gering ist und teilweise von einem sehr hohen Grundwasserstand auszugehen ist.

Daher soll das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet über noch zu ergänzende Regenwasserkanäle der Nethe zugeführt werden.

Das Schmutzwasser wird über noch zu ergänzende Schmutzwasserkanäle der Kläranlage in Hembsen zugeführt.

5.7

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. Die Feuerwehr wird daher bei allen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen beteiligt.

6.

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 1 Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren oder erfolgt sind. Dies trifft hier zu, denn eine bauliche

Nutzung ist auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplans gegeben. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) und die Flächen für Strauch- und Baumbepflanzungen sind verschoben worden, aber flächenmäßig sogar etwas vergrößert worden. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.

ARTENSCHUTZ

Innerhalb des Plangebiets sind landwirtschaftliche Freiflächen (Acker und Grünland) vorhanden.

Die Flächen im Geltungsbereich sind weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch sind sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Da es sich bei der beanspruchten Fläche um konventionelle landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) handelt, sind Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Offenlandbrüter, nicht auszuschließen. Zur Berücksichtigung der potentiellen Vorkommen von Offenlandbrütern ist eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli).

Durch die vorgesehene Planung werden unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

8.

DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-

SiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) und dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Änderung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird gem. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 3 nicht berührt werden. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Höxter, den 05.05.2021

Brakel, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BRAKEL
Der Bürgermeister

Michael Engel

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 BauNVO.
Zur Art der baulichen Nutzung für die einzelnen Bereiche wird gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 4 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

nicht zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

2. Im Plangebiet wird die max. Gebäudehöhe festgesetzt. Als max. Gebäudehöhe im Plangebiet gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt im Plangebiet das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe im Plangebiet beträgt 8,50 m.

Im WA* wird zusätzlich eine max. Wandhöhe festgesetzt. Als Wandhöhe im WA* gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut. Bei hängigem Gelände gilt im WA* das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut im rechnerischen Mittel. Die max. Wandhöhe im WA* beträgt 4 m.

Im Plangebiet sind bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

3. Im Geltungsbereich sind im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft

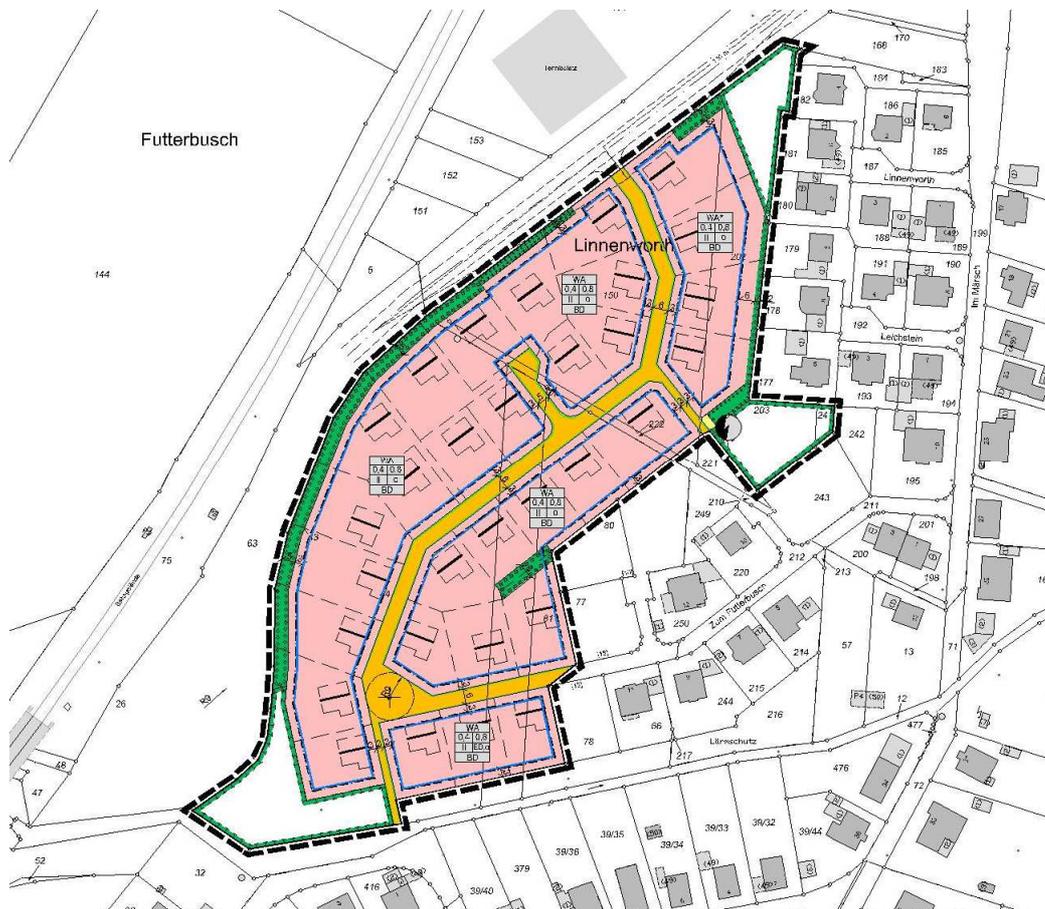
8. Als Minimierungsmaßnahme für die verursachten Eingriffe gelten gem. § 9 Abs. 1 Ziffn. 14 und 25 BauGB folgende Bestimmungen:
 - a) Auf den privaten Flächen sind Fußwege, Park- und Abstellplätze sowie Zufahrten wasser-durchlässig zu gestalten.
 - b) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
 - c) Auf Baugrundstücken ist für jede angefangenen 500 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
 - d) Alle flachen oder flachgeneigten Dachflächen (bis 15°) von überdachten Stellplätzen, Garagen oder Nebengebäuden sind mit einer Dachbegrünung zu versehen.

9. Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird gem. § 9 Abs. 1 Ziffn. 20 und 25 a BauGB festgesetzt:
- auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauch- und Baumbepflanzung aus heimischen Laubgehölzen - ein Strauch pro 1,5 m² und ein hochstämmiger Baum pro 25 m² zu bepflanzen Fläche - vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.
 - auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen (Apfel, Birne, Zwetsche, Kirsche u.ä., Sorten, ein Baum pro 50 m² zu bepflanzen Fläche) anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Als Unterkultur ist extensives Grünland vorzusehen.

Hinweise:

- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel „Untere Denkmalbehörde“ oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251 / 5918961 E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen oder die Ordnungsbehörde der Stadt Brakel zu benachrichtigen.
- Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli).

Auszug aus dem Bebauungsplan:



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung der Stadt Brakel in der Ortschaft Hembsen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Brakel
Antragstellung (Datum):	April 2021
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Geringfügige Verschiebung der Erschließungsstraßen und der überbaubaren Grundstücksflächen in einem Allgemeinen Wohngebiet auf landwirtschaftlichen Freiflächen (Acker und Grünland).</i>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Ausschließliche potentielle Betroffenheit von Offenlandbrutvögeln, Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	